

Quelle: Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk – prüfen aktuell 10

Anspruch auf Chancengleichheit

Nachteilsausgleich auch mittels veränderter Prüfungsanforderungen?

Gem. § 42k HwO sollen behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen, d.h. mittels (Voll)Ausbildungen auf Grundlage der §§ 25 HwO bzw. 4 BBiG ausgebildet werden. Ziel dessen ist, die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen und deren regelmäßige Teilhabe an Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen.

Zudem kommt dadurch zum Ausdruck, dass für die Ausbildung behinderter Menschen im Grunde keine Ausnahmen gelten sollen. Nur soweit dies nach Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kommen ergänzend Ausbildungen nach § 42m HwO (§ 65 BBiG) zum Tragen.

Behinderte arbeiten aufgrund ihrer Beeinträchtigung jedoch nicht unter regelmäßigen Umständen, haben auf dem Weg zum angestrebten Erfolg Nachteile gegenüber den übrigen Prüflingen zu befürchten. § 42l Abs.1 HwO (§ 65 BBiG), wiederholt in § 16 Muster-GPO, fordert, konkrete Nachteile bei behinderten Prüflingen auszugleichen. Diese Aufforderung steht im Lichte des Art. 3 Abs.3 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dahinter steht der Anspruch des Bürgers gegenüber dem Staat auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung; dies ist daher in allen Prüfungsverfahren durch die zuständigen Stellen und deren Prüfungsausschüsse als Vertreter des Staats zwingend zu beachten.

Behinderte kämpfen auf dem Weg hin zum angestrebten Prüfungsergebnis mit Schwierigkeiten, drohen – bildlich gesprochen – gegenüber den Normalumständen einen Umweg einzuschlagen. § 16 GPO fordert eine Hilfe und bahnt einen für Behinderte sonst nicht gangbaren Weg und bringt sie so auf den geraden Pfad zurück. Behinderte erhalten durch § 16 GPO die Chance, ihr Leistungsvermögen auszuschöpfen, ohne an ihren Behinderungen zu scheitern.

Das individuelle Leistungsvermögen misst sich hingegen, wie bei allen anderen Prüflingen auch, an den verbindlichen Prüfungsanforderungen des jeweiligen Ausbildungsberufs. Zugeständnisse bei den materiellen Anforderungen – z.B. ein Verzicht auf die Mathematikaufgaben bei nachgewiesener Dyskalkulie – würde gar dem vom Grundgesetz verfolgten Ziel widersprechen: Veränderte materielle Prüfungsanforderungen würden die Wertigkeit des Ausbildungsabschlusses und damit die angestrebte gleichberechtigte Teilhabe im Arbeitsleben unterlaufen.

So hat auch der VGH Baden-Württemberg am 31.3.1977 entschieden, dass die Berücksichtigung der Belange nicht dazu berechtigt, geringere Leistungen als in den Prüfungsanforderungen vorzusehen oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistungen zu verlangen.

Verfasser: Dr. Carl Michael Vogt

Abteilungsleiter

Berufliche Bildung

HWK Hannover

vogt@hwk-hannover.de